



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim –
Feuerwehrentschädigungssatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 5,00 € / Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Der Erfrischungszuschuss nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes wird zusätzlich gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgängen / Übungsdienst

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a) Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt,
 - b) für Auslagen 0,50 € / Stunde gewährt.Bei mehr als 4 Stunden wird zusätzlich eine Verpflegung angeboten.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Teilnahme am Übungsdienst, entsprechend dem Jahresübungsplan, der aktiven Einsatzabteilung sowie die vom Kommandanten eingerichteten Fachgruppen wird auf Antrag pro Teilnehmer eine Pauschale von 2,50 € / Übung gewährt. Aufwandsentschädigung für Übungen, die nicht unter die zuvor genannten Punkte fallen, kann nur ausbezahlt werden sofern diese vorab mit dem Kommandanten abgestimmt wurden.
- (6) Für den besonderen Aufwand erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit Atemschutzeinsatztauglichkeit (tauglich zum 31.12. eines Kalenderjahres) nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 als pauschalen Auslagenersatz 10 € / Jahr.

§ 3 Entschädigung für Ausbilder und Übungsleitung

- (1) Die Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen beträgt 20,00 € / Stunde.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Übungsdiensten (ausgenommen Übungen für Leistungswettbewerbe) der aktiven Einsatzabteilung, entsprechend dem Jahresübungsplan, erhält der Übungsleiter eine pauschale Entschädigung von 20,00 € / Übung. Bei mehreren Übungsleitern wird der Betrag geteilt.
Die Aufwandsentschädigung „Übungsleitung“ für Übungen, die nicht unter die zuvor genannten Punkte fallen, kann nur ausbezahlt werden, sofern diese vorab mit dem Kommandanten abgestimmt wurden.
- (4) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen sowie Übungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Brandschutzerziehung wird eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1 oder für ehrenamtlich tätige Angehörige, auf Antrag, der entstandene Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 gewährt.
Pro Einrichtung (Schule / Kindertageseinrichtungen) in einem Stadtteil können einmal jährlich zwei Feuerwehrangehörige jeweils vier Stunden eine Brandschutzerziehung durchführen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und selbständig Tätige

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eine Entschädigung von 17,00 € / Stunde.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb des Zeitraumes von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Entschädigung von 40,00 € / Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten entsprechend die § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 3.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung pro Monat:

- | | |
|--|----------|
| a) stellvertretender Kommandant | 120,00 € |
| Bei zwei stellvertretenden Kommandanten wird der Betrag geteilt. | |
| b) Abteilungskommandant | |
| - Abt. Stadt | 110,00 € |
| - alle übrigen Stadtteile | 70,00 € |
| c) stellvertretender Abteilungskommandant | |
| - Abt. Stadt | 75,00 € |
| - alle übrigen Stadtteile | 50,00 € |
| Bei zwei stellvertretenden Abteilungskommandanten wird der Betrag geteilt. | |
| d) Obmann der Altersmannschaft | 25,00 € |
| e) Jugendwart | 25,00 € |
| f) stellvertretender Jugendwart | 15,00 € |
| g) Jugendgruppenleiter in den Abteilungen | 50,00 € |
| h) Kindergruppenleiter in den Abteilungen | 50,00 € |
| i) Gerätewart in den Abteilungen pro Großfahrzeug | 20,00 € |
| j) Gerätewart in den Abteilungen pro Kleinfahrzeug | 10,00 € |
| k) Schriftführer | 15,00 € |
| l) Kassenverwalter | 15,00 € |
| m) Atemschutzbeauftragter | 15,00 € |
| n) Beauftragter Einsätze Homepage Gesamtfeuerwehr | 20,00 € |

- (2) Sonstige dienstliche Tätigkeiten wie z. B. Baubesprechungen, Rohbauabnahmen, Herstellereinweisungen oder Überführungen, die im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffungen sowie Neu- oder Umbaumaßnahmen an Feuerwehrhäusern notwendig sind, werden auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kommandant
- a) für ehrenamtlich tätige Angehörige der entstandene Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 erstattet oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt (max. 150,00 € / Tag).
 - b) für haushaltsführende Personen und selbständig Tätige Entschädigung nach § 4 ausgezahlt.
 - c) Reisekosten auf Antrag nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Für die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, die vom Kommandant oder dem Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Kommandanten gebildet werden, wird eine Entschädigung nach § 8 gewährt. Die Bestätigung der Teilnahme stellt der jeweilige Leiter der Arbeitsgruppe aus.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Für den vom Kommandant bzw. seinen Stellvertretern angeordneten Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt.
- (2) Der Einsatzleiter vom Dienst erhält für den Bereitschaftsdienst 100,00 € / Woche.

§ 7 Entschädigung für Brandsicherheitswache

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird auf Antrag für Personalkosten / Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € / Stunde bezahlt.
- (2) Der Erfrischungszuschuss nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes wird zusätzlich gewährt.

§ 8 Entschädigung für Sonderdienste

Für die vom Kommandant bzw. seinen Stellvertretern angeordneten feuerwehrtechnischen Sonderdienste, die nicht unter die §§ 1 – 3, 6 und 7 fallen, wird für Personalkosten / Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € / Stunde bezahlt.

§ 9 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 10 Freiwilligkeitsleistungen

Zur Förderung der Kameradschaft, Unterstützung der Arbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Abteilungsversammlung / Hauptübung / kameradschaftlicher Teil) wird pro Jahr und pro Angehöriger in den Abteilungen (Aktive, Alters- bzw. Jugendabteilung) ein Zuschuss von 25,00 € an die jeweilige Kameradschaftskasse gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2023 außer Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister